

I. Netzanschlusskosten (Hausanschluss) gemäß § 9 NAV

Mit der Zahlung der Hausanschlusskosten sind die Material- und Montagekosten für den Hausanschluss, gerechnet von der Straßenmitte (Kabelnetz) bis zum Hausanschluss selbst, enthalten. Weiterhin sind die Montage des Hausanschlusskastens, die Zählersetzung und die anschließende erste Inbetriebnahme der Anlage enthalten. Nicht enthalten sind die dazu gehörenden Erdarbeiten nebst der Kernbohrung mit entsprechender Abdichtung. Die Erdarbeiten auf dem privaten Grundstück sind in Eigenregie durchzuführen. Die Erdarbeiten auf dem öffentlichen Grund sind in Eigenregie mit einer konzessionierten Fachfirma durchzuführen. Werden auf Veranlassung des Anschlussnehmers weitere Zähler gesetzt, wird der zusätzliche Aufwand berechnet. Die Stromtragfähigkeit (Querschnitt) des Hausanschlusses wird von den Gemeindewerken Schönkirchen - nachfolgend GWS genannt - nach den technischen Gegebenheiten festgelegt. Die Herstellung sowie die Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers können unter Verwendung der von der GWS zur Verfügung gestellten Vordrucke in Auftrag gegeben werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

1. Hausanschluss I

1.1. (Standard Innerorts)

Für die Herstellung des Standard Hausanschlusses bis 63 A, Größe NH 00 wird für die Versorgung in Niederspannung folgende Pauschale berechnet:

- 1) Hausanschluss bis 15 m Anschlusslänge = 1.080,00 € (1.285,30 € brutto)
- 2) Mehrlänge (auf volle m gerundet) = 20,00 €/m (23,80 €/m brutto)

1.2. Standard Sören V / B-Plan 44 (Leerrohrverlegung)

Für die Herstellung des Standard Hausanschlusses bis 63 A, Größe NH 00 wird für die Versorgung in Niederspannung folgende Pauschale berechnet:

- 1) Hausanschluss bis 15 m Anschlusslänge = 2.926,75 € (3.482,83 € brutto)
- 2) Mehrlänge (auf volle m gerundet) = 20,00 €/m (23,80 €/m brutto)

2. Hausanschluss II

Für die Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Kosten abweichend von Ziffer 1 nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Wesentliche Abweichungen von üblichen Netzanschlüssen sind Kostenabweichungen in Höhe von 50% gegenüber den durchschnittlich üblichen Hausanschlusskosten.

3. Kurzzeitig genutzter Anschluss (Baustrom)

Gemäß Ziffer 3.6 der „Ergänzenden Bedingungen“ werden für das An- und Abklemmen der kundeneigenen Anlage an das Niederspannungsnetz der GWS nachfolgende Pauschalen berechnet:

Baustromanschluss I (am Schaltschrank) 3 x 63 A
= 202,00 € (240,38 € brutto)

II. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV

Für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach den Grundsätzen der Ziffer II. der „Ergänzenden Bedingungen“. Die Leistungsanforderung beim Haushalt gilt im Sinne von Ziffer II.5. der „Ergänzenden Bedingungen“ als im „außergewöhnlichen Umfang“ erhöht, wenn der Anschlusswert um 20% über der Erstanmeldung liegt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen. Der vom Kunden zu zahlende pauschalisierte Baukostenzuschuss in einem bestehenden typischen Versorgungsbereich setzt sich aus dem Grundpreis auf der Basis des Standard-Hausanschlusses und einem Preis für die Leistungserhöhung zusammen:

1. Grundpreis für den Hausanschluss I (Standard bis 63 A, entsprechen 41,47 kW) 839,40 € (998,89 € brutto)

2. Der Preis für die Leistungserhöhung ist abhängig von der vorzuhaltenden Leitung in Abhängigkeit der erforderlichen verfügbaren Sicherungsgröße.

Preis für den BKZ je 1 kW zusätzlich = 73,21 € / kW (86,87 € / kW brutto),

Auf die jeweilige Größe der Sicherung bezogen bedeutet dies:

Sicherungsstufen	Leistung (cos Phi 0,95)	BKZ > 30 kW	
		73,21 €/kW netto	86,87 €/kW brutto
1.	3x25A 17,32 kVA 16,45 kW	0,00 €	0,00 €
2.	3x35A 24,25 kVA 23,04 kW	0,00 €	0,00 €
3.	3x50A 34,64 kVA 32,91 kW	212,97 €	253,44 €
4.	3x63A 43,65 kVA 41,47 kW	839,40 €	998,89 €
5.	3x80A 55,43 kVA 52,65 kW	1.658,58 €	1.973,71 €
6.	3x100A 69,28 kVA 65,82 kW	2.622,33 €	3.120,57 €
7.	3x125A 86,60 kVA 82,27 kW	3.827,00 €	4.554,13 €
8.	3x160A 110,85 kVA 105,31 kW	5.513,55 €	6.561,12 €
9.	3x200A 138,56 kVA 131,64 kW	7.441,03 €	8.854,83 €
10.	3x225A 155,88 kVA 148,09 kW	8.645,71 €	10.288,39 €
11.	3x250A 173,21 kVA 164,54 kW	9.850,38 €	11.721,96 €

3. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

4. Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.

5. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zurechenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

III. Kosten für die Änderung des Netzanschlusses

Die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses werden pauschal berechnet und beinhalten als wesentliche Berechnungsbestandteile die Materialkosten sowie die Lohnkosten für Montage u. Installation. Die Preise gelten innerhalb der üblichen Dienstzeiten:

Montag u. Di.: 08:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch: 07:30 - 13:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeiten und an Sonn- und Feiertagen wird ein Aufschlag in Höhe von 100 % berechnet.

1. Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist mit den Netzanschlusskosten abgegolten. Bei jeder weiteren Inbetriebsetzung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 90,50 € (107,70 € brutto) berechnet.

2. Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen und bei sonstigen von Kunden zu vertretenden Fehlfahrten wird jeweils ein Pauschalbetrag in Höhe von 62,10 € (73,90 € brutto) berechnet.

3. Für die Auswechslung von Mess- und / oder Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Kunden sowie für die Anbringung zusätzlicher Mess- und Steuereinrichtungen wird je Kundenanlage eine Pauschale in Höhe von 90,50 €* (107,70 € brutto) berechnet.

*Für den Einbau von Zweirichtungszählern sowie die Inbetriebnahme von Einspeiseanlagen (Solaranlage) auf Veranlassung des Kunden wird je Kundenanlage eine Pauschale in Höhe von 125,00 € (148,75 € brutto) berechnet.

4. Für das Auswechseln von Hausanschluss-Sicherungen wird innerhalb der Öffnungszeiten = 98,00 € (116,62 € brutto) berechnet.

4.1 Für das Auswechseln von Hausanschluss-Sicherungen wird **außerhalb** der Öffnungszeiten = 145,00 € (172,56 € brutto) berechnet.

5. Der Austausch eines Hausanschlusskastens aufgrund einer Leistungserhöhung wird bis 100A = 345,00 € (410,55 € brutto)

5.1. Der Austausch eines Hausanschlusskastens aufgrund einer Leistungserhöhung wird > 100A = 454,25 € (540,56 € brutto)

6. Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen (unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der GWS) wird eine Pauschale in Höhe von 52,00 € (61,58 € brutto) berechnet. 7. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 (2) des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung übernehmen die GWS, falls die Messabweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten anteilig in Form eines Pauschalpreises von 173,00 € (205,87 € brutto) zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der genehmigten Gebührenordnung für Beglaubigungen.

8. Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet. Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt berechnen. Es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

Für die Unterbrechung des Anschlusses werden je erforderlicher Anfahrt 46,56 € (46,56 € brutto) berechnet.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses werden je erforderlicher Anfahrt 46,56 € (55,42 € brutto) berechnet.

IV. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Preise unterliegen der jeweils gültigen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Die angegebenen Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

Das Preisblatt ist gültig ab 01.07.2022